

Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) ¹⁾ :	
Kreis ¹⁾ :	
Wahlkreis ¹⁾ :	

Diese Wahl Niederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahl Niederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Sächsischen Landtag
am _____

1. Briefwahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteherin oder stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführerin oder Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführerin oder stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzerin oder Beisitzer
6.			als Beisitzerin oder Beisitzer
7.			als Beisitzerin oder Beisitzer
8.			als Beisitzerin oder Beisitzer
9.			als Beisitzerin oder Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

1) Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen)
_____ Uhr _____ Minuten

damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie oder er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2. Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- versiegelt.
- verschlossen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3. Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen)

(Bitte Anzahl eintragen)

_____ Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
- _____ (Anzahl)
Verzeichnis/ Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/ sind
- _____ (Anzahl)
Nachtrag/ Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen übergeben worden ist/ sind.

Die in dem/ den Verzeichnis/ Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/ den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4. Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16.00 Uhr eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Nein, es wurden keine noch bis 16.00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)
- Ja, es wurden noch bis 16.00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht.
(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen)

Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des/der

_____ überbrachte um _____ Uhr _____ Minuten
weitere _____ (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1. Ein von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2. Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- keine Wahlbriefe beanstandet.
Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
(weiter bei Punkt 3)
- insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.
(weiter bei Punkt 2.5.3.)

2.5.3. Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen)

- _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,
- _____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,
- _____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- _____ Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- _____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
- _____ Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: _____ (Anzahl) Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigefügt.

2.5.4. Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Nein.
(weiter bei Punkt 3.)
- Ja. Es wurden insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/ die Wahlumschlag/ Wahlumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1. Öffnung der Wahlurne

Nachdem alle bis 16.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um

(Bitte Uhrzeit eintragen)

_____ Uhr _____ Minuten geöffnet.

Die Wahlumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2. Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.2.1. Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

(Bitte Zahl eintragen)

Die Zählung ergab

_____ Wahlumschläge (= Wählerinnen und Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B** = Wählerinnen und Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

3.2.2. Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen)

Die Zählung ergab

_____ Wahlscheine.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.3.)

Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.3. Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.

3.3. Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.3.1.

a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,

b) einen gemeinsamen Stapel mit
– den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden

- waren und
- den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Wahlumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Wahlumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einer oder einem von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welche Landesliste sie oder er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber

(Zwischensummenbildung I – ZS I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen und

= Zeile C in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3. Sodann übergab die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder der den nach b) gebildeten Stapel unter ihrer oder seiner Aufsicht hatte, den Stapel der

Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.

- 3.3.3.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

(Zwischensummenbildung II – ZS II - Listenstimmen)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3.2 Anschließend ordnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und die

Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – ZS II - Direktstimmen-)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4. Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.5. Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welche Bewerberin oder

welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.6. Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4. Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen oder Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

bis

beigefügt.

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

3.5. Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl-niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl-niederschrift bezeichnet sind.)

B

Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.1]

zugleich

B1

Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Direktstimmen**)

C	Ungültige Direktstimmen	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
---	--------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	------------------

Gültige Direktstimmen:

	Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/ bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Listenstimmen**)

E	Ungültige Listenstimmen	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
---	--------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	------------------

Gültige Listenstimmen:

	Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1. Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2. Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das / Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4. Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend.

5.5. Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6. Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher

Beisitzerinnen und Beisitzer

1. _____

2. _____

Stellvertreterin oder Stellvertreter

3. _____

4. _____

5. _____

Schifführerin oder Schiffführer

6. _____

5.7. Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

5.8. Bündelung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Übergabe der Wahlunterlagen

Der Gemeinde/dem Landkreis/der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter wurden übergeben:

am _____, um _____ Uhr,

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das / die Verzeichnis/ Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der (Bitte eintragen, z.B. Gemeinde)

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

(Unterschrift Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher)

Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde/des Landkreises/der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.